

Was bedeutete das Bürgerrecht in der Grafschaft Werdenfels?

Die Vorteile des Bürgerrechts waren:

- **Recht des passiven und aktiven Wahlrechts**
- **Wahl des Marktrichters**
- Wegfall der Zahlung des **jährlichen Guldens**, den hier wohnende und arbeitende Nichtbürger zu zahlen hatten. Ohne Zahlung des Guldens durften diese keinem Gewerbe im Markt, auf dem Feld oder im Wald nachgehen und Huftiere oder andere auf die Weiden bringen. Andernfalls drohte die Ausweisung

Voraussetzung für den Erhalt des Bürgerrechts in Werdenfels:

- Eheliche Geburt
- Antragsteller durfte nicht leibeigen sein oder Todfeinde besitzen
- Vermögen im Markt von mindestens 10 Gulden
- Stellung eines **ledernen Wasserkübels** (bei Männern, die das Bürgerrecht durch Kauf erwarben; ab Mitte 18. Jh. stattdessen Abgabe von 1 Gulden 30 Kreuzer bis 3 Gulden für Feuerlöschrequisiten)

Pflichten:

Neu-Bürger mussten schwören, dass sie innerhalb und außerhalb der Grafschaft Schaden vom Markt abhalten und für ihn einstehen, „wie es einem frommen und treuen Mitbürger gebührt“.

Gebühren:

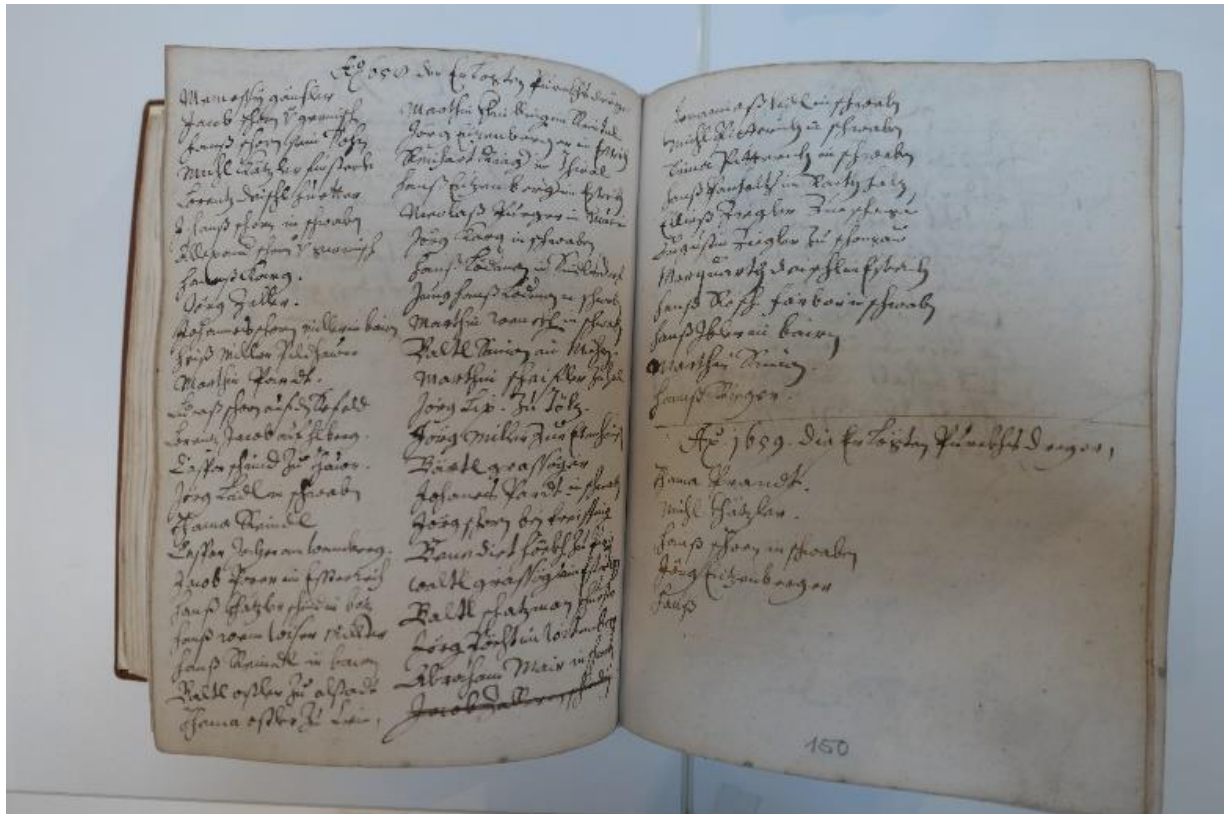
Die Gebühren waren teilw. unterschiedlich hoch. 1715 wurde von Freising festgelegt, dass von den „**ausländischen Mannspersohnen** 50 (fl = Gulden), von dergleichen Weibspersohnen 25, sodann von den **Inländischen Grafschaftlichen Mannspersohnen** 30 fl und von solchen **Weibspersohnen** 15 fl Bürgerrecht Tax oder Einkaufsgelt abgefordert werden dürfen“.

Über die Aufnahme als Inwohner*in oder Bürger*in und die Höhe der Gebühr entschied **Marktgericht** je nach Vermögen des Neubürgers. Ein guter Teil des Betrags wurde nach der Zeremonie verzecht.

Bis 1609 sind nur Aufnahmen von Männern verzeichnet. 1608 hatte der Bischof auf Antrag von Partenkirchen das Einkommensgeld für „**Weibspersohnen**“ gestattet.

Bei **Ausländern** war zusätzlich die Bestätigung durch den Hofrat in Freising erforderlich. Dadurch konnte die Obrigkeit den Zuzug steuern und bremsen.

Diese Regelungen galten bis zum Ende der Grafschaft Werdenfels 1803.



Das Bürgerbuch des Marktes Partenkirchen

Begonnen 1577

Es enthält neben den **Bürgeraufnahmen** auch eine jährliche Aufstellung der auswärts lebenden Personen, die eine Gebühr für den Erhalt ihres Bürgerrechts erlegten. Die Gebühr nannte sich „**Burgdreier**“ (3 Kreuzer).

Aufgeschlagen ist das Jahr 1658; hier ist neben dem Namen ebenso der **auswärtige Wohnsitz** (u.a. Bayern, Schwaben, Garmisch, Seefeld, Andechs, Wamberg, Reintal, Österreich, München, Hall, Tölz, Esterberg) vermerkt. Bei Nichtzahlung und Aufenthalt außerhalb des Marktes wurde das Bürgerrecht entzogen. Für eine mögliche Rückkehr oder ein anzutretendes Erbe war es wichtig, das Bürgerrecht zu bewahren.

Marktarchiv Garmisch-Partenkirchen



Lederne Feuerlöschkübel, Mitte 18. Jh.

Privatbesitz

Literatur:

Vgl. Josef Ostler/Michael Henker/Susanne Bäumlner (Hrsg.): Grafschaft Werdenfels 1294 - 1802, Katalogbuch zur Ausstellung vom 30.7. - 4.9.1994 im Kurhaus Garmisch, Schriftenreihe "Mohr • Löwe • Raute" - Beiträge zur Geschichte des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, hg. vom Verein für Geschichte, Kunst- und Kulturgeschichte im Landkreis Garmisch-Partenkirchen e.V., Band 2, 1994.